

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

V BLw 12/69

in der Landwirtschaftssache

des Landwirts Franz A [REDACTED] in L [REDACTED]
über M [REDACTED] (Westf.), Aa [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsgegners und
Rechtsbeschwerdeführers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Anton M a [REDACTED] in D [REDACTED],
Lü [REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragsteller und
Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 9. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Rothe und Dr. Grell und der landwirtschaftlichen Beisitzer Carstensen und Schmidt

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 28. November 1968 wird auf Kosten des Antragsgegners als unzulässig verworfen. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die außergerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 5 460 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsgegner ist Eigentümer eines Hofes im Mü [REDACTED] von rund 30 ha, den er 1946 von seinem Vater geerbt hat. Seine Mutter verheiratete sich im folgenden Jahr wieder, und ihr zweiter Ehemann, der Antragsteller, übernahm zunächst, da der Antragsgegner damals erst 9 Jahre alt war, die Hofbewirtschaftung; aus diesem Anlaß wurde am 14. Mai 1947 ein sogenannter Zwischenwirtschaftsvertrag geschlossen, worin der Antragsgegner

für die Zeit bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres (■. ■ 1968) seinem Stiefvater die Verwaltung des Hofes sowie die Nutznießung daran übertrug. Anfangs der sechziger Jahre traten Spannungen unter den Beteiligten auf. Der Antragsgegner drängte, nachdem er volljährig geworden war, auf vorzeitige Beendigung jenes Vertragsverhältnisses, und am 19. Februar 1963 kam es zwischen ihm, seiner Mutter und dem Antragsteller zum Abschluß eines neuen notariellen Vertrages. Darin verzichtete der Antragsteller ab sofort auf alle Rechte aus dem Zwischenwirtschaftsvertrag, der Hof wurde mit sämtlichem Zubehör an den Antragsgegner übergeben, und dieser übernahm neben den Hofverbindlichkeiten zugleich seiner Mutter und dem Antragsteller gegenüber bestimmte, im einzelnen vertraglich festgelegte Unterhaltsverpflichtungen. Insbesondere verpflichtete er sich, sowohl der Mutter als auch dem Stiefvater Taschengeld zu gewähren. Das Taschengeld des Antragstellers wurde auf monatlich 150 DM bis Januar 1970 (Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres) und von da ab auf 100 DM bemessen; es sollte sich, falls der Berechtigte vom Hofe abzöge, um 50 DM monatlich erhöhen.

Am 12. März 1963 verließ der Antragsteller den Hof und zog nach D■■■■, wo er auch heute noch wohnt und als landwirtschaftlicher Verwalter tätig ist. Im Juli 1963 stellte der Antragsgegner seine Taschengeld-Zahlungen an den Antragsteller ein. Aus diesem Anlaß kam es zwischen den Parteien zu mehreren gerichtlichen Verfahren.



1.) In dem Verfahren 9 LwH 9/64 Amtsgericht Burgsteinfurt begehrte der Antragsgegner eine Herabsetzung des Taschengeldanspruchs auf monatlich 50 DM. Zur Begründung trug er vor, der Anspruch sei überhöht und entspreche nicht den Kräften des Hofes; außerdem sei der Vertrag vom 19. Februar 1963 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, weil der Antragsteller sich unter Ausbeutung seiner - des Antragsgegners - Unerfahrenheit und Notlage von ihm Vermögensvorteile habe gewähren lassen, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu dem Wert der vorzeitigen Beendigung des früheren Zwischenwirtschaftsvertrages gestanden hätten; schließlich habe der Antragsteller ihn auch arglistig getäuscht und durch widerrechtliche Drohung zum Vertragsabschluß bestimmt. Das Landwirtschaftsgericht wies den Antrag des Antragsgegners als unbegründet zurück. Auf dessen sofortige Beschwerde änderte das Oberlandesgericht durch Beschluß vom 28. Mai 1965 die erstinstanzliche Entscheidung teilweise ab und stellte fest, daß sich der Taschengeldanspruch des Antragstellers mit Wirkung vom 15. März 1963 auf monatlich 130 DM ermäßigt habe; im übrigen wies es die Beschwerde zurück. In den Gründen dieses Beschlusses führte das Oberlandesgericht aus, der Vertrag vom 19. Februar 1963 sei weder sittenwidrig, noch beruhe er auf Täuschung oder Drohung; jedoch müsse er ergänzend dahin ausgelegt werden, daß der Antragsteller seit seinem Abzug vom Hofe statt 200 DM nur noch 130 DM im Monat zu beanspruchen habe. Der Beschluß wurde rechtskräftig.

2.) In einem späteren Verfahren (9 LwH 49/66 AG Burgsteinfurt) machte der Antragsteller seinen Taschengeldanspruch in Höhe von nunmehr 130 DM monatlich für

die Zeit vom 1. Juni 1965 bis 31. Juli 1966 geltend. Der Antragsgegner wandte erneut ein, der Vertrag vom 19. Februar 1963 sei nichtig. Dies begründete er jetzt erstmals damit, daß seine Mutter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geschäftsunfähig gewesen sei; sie habe sich damals in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden; hierzu trug er eine Reihe von Tatsachen vor. Das Landwirtschaftsgericht gab dem Zahlungsbegehren des Antragstellers statt und verurteilte den Antragsgegner, das Taschengeld in der verlangten Höhe zu entrichten. Das Oberlandesgericht wies, nachdem es Beweis erhoben und insbesondere ein fachärztliches Gutachten des Landesobermedizinalrats Dr. Mö[REDACTED] eingeholt hatte, die sofortige Beschwerde des Antragsgegners zurück. Hiergegen legte der Antragsgegner Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ein (V BLw 37/67); er nahm dieses Rechtsmittel, bevor eine Entscheidung darüber ergangen war, wieder zurück.

3.) In dem vorliegenden Verfahren verlangt der Antragsteller wiederum monatlich 130 DM Taschengeld, und zwar vom 1. August 1966 ab. Der Antragsgegner hat sich auch diesem Anspruch gegenüber mit dem Einwand verteidigt, daß seine Mutter am 19. Februar 1963 geschäftsunfähig gewesen sei und infolgedessen der an jenem Tage abgeschlossene Vertrag nichtig sei; in dem vorausgegangenen Verfahren 9 LwH 49/66 seien nicht sämtliche von ihm angebotenen Beweise erhoben worden; dies müsse nachgeholt werden, und eine weitere Beweisaufnahme werde die Richtigkeit seiner Behauptung bestätigen. Das Landwirtschaftsgericht hat den Antragsgegner

zur Zahlung der in erster Instanz eingeklagten 2 210 DM nebst Zinsen für die Zeit bis einschließlich Dezember 1967 verurteilt. Gegen diese Entscheidung ist seitens des Antragsgegners sofortige Beschwerde erhoben worden. Der Antragsteller hat sich der Beschwerde angeschlossen und zusätzlich die in der Zwischenzeit fällig gewordenen weiteren Beträge geltend gemacht; außerdem hat er Verurteilung des Antragsgegners wegen des künftig fällig werdenden Taschengeldes bis zum 1. Januar 1970 begehrt. Das Oberlandesgericht hat eine Anzahl Zeugen vernommen, von dem Landesobermedizinalrat Dr. H. [REDACTED] ein schriftliches Gutachten erstatten lassen und diesen Sachverständigen auch in der mündlichen Verhandlung gehört. Es hat alsdann auf die Anschlußbeschwerde des Antragstellers die landwirtschaftsgerichtliche Entscheidung teilweise abgeändert und den Antragsgegner verurteilt, 3 640 DM nebst 4 % Zinsen bis zum 1. November 1968, sowie vom 1. Dezember 1968 bis zum 1. Januar 1970 monatlich weitere 130 DM zu zahlen. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners wird in der Beschlußformel nicht ausdrücklich erwähnt; aus dem Zusammenhang der Gründe geht jedoch hervor, daß das Oberlandesgericht sie als unbegründet zurückgewiesen hat.

Dort ist ausgeführt worden: In Höhe von 80 DM monatlich könne der Antragsgegner seine Pflicht zur Taschengeldzahlung nicht mehr bestreiten, weil er insoweit bereits in dem vorausgegangenen (ersten) Verfahren 9 LwH 9/64 mit seinem Herabsetzungsantrag rechtskräftig abgewiesen worden sei. Damals sei zwar

der vertraglich auf 200 DM festgelegte Taschengeldanspruch von einem bestimmten Zeitpunkt ab auf 130 DM ermäßigt worden, aber soweit der Antragsgegner eine weitere Ermäßigung, nämlich Herabsetzung auf 50 DM, angestrebt habe, sei seine Klage ohne Erfolg geblieben. Das bedeute, daß insoweit (ü.h. in Höhe von 80 DM) das Bestehen des Anspruchs festgestellt worden sei. Diese Feststellung sei nicht nur in formelle, sondern auch in materielle Rechtskraft erwachsen und könne daher im jetzigen Verfahren nicht erneut zur Nachprüfung gestellt werden. Hinsichtlich des weiteren, über 80 DM hinausgehenden Zahlungsanspruchs liege keine derartige Rechtskraftwirkung vor, und es bedürfe deshalb noch der Prüfung, ob dem Antragsteller auch ein solcher Anspruch zustehe. Das sei zu bejahen; denn die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, daß die Mutter des Antragsgegners bei Abschluß des notariellen Vertrages vom 19. Februar 1963 geschäftsunfähig gewesen sei. Letzteres legt das Oberlandesgericht näher dar, indem es sich eingehend mit dem Beweisergebnis, insbesondere dem Gutachten des Sachverständigen Dr. H. [REDACTED] auseinandersetzt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Dieser macht geltend, der angefochtene Beschluß weiche von zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ab, und aus seiner Begründung gehe nicht mit genügender Sicherheit hervor, daß das Beschwerdegericht den Begriff eines die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§ 104 Nr. 2 BGB) richtig erkannt und die danach maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkte ausreichend erwogen habe. Der Antragsteller tritt diesem

Vorbringen entgegen; er möchte die Rechtsbeschwerde als unstatthaft verworfen, hilfsweise als unbegründet zurückgewiesen haben.

II.

Gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in Landwirtschaftssachen findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof nur statt, wenn eine der in § 24 Abs. 1 und 2 LwVG aufgezählten Voraussetzungen erfüllt ist. Zwei davon scheiden hier ohne weiteres aus: der angefochtene Beschluß hat das Rechtsmittel weder ausdrücklich zugelassen (Abs. 1), noch geht es im jetzigen Rechtszug um die Unzulässigkeit der seinerzeit gegen die erstinstanzliche Entscheidung erhobenen sofortigen Beschwerde oder Anschlußbeschwerde (Abs. 2 Nr. 2). Es kann sich daher lediglich fragen, ob der Tatbestand des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG vorliegt, d.h. ob das Oberlandesgericht von einer in der Beschwerdebegründung bezeichneten Entscheidung eines der in dieser Vorschrift genannten Gerichte abgewichen ist und der angefochtene Beschluß auf der Abweichung beruht. Der Antragsgegner macht geltend, dies sei der Fall; denn der Beschluß stehe im Widerspruch zu den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in BGHZ 43, 144 über den Umfang der materiellen Rechtskraft und in BGHZ 7, 116 über die Beweiswürdigung aufgestellt habe.

1.) Hinsichtlich der Rechtskraft knüpft die Rechtsbeschwerde an die Bemerkung des Oberlandesgerichts an, daß wegen seines früheren, in dem Verfahren 9 LwH 9/64

ergangenen Beschlusses vom 28. Mai 1965 die Frage, ob der Antragsgegner zur Zahlung von monatlich 80 DM Taschengeld verpflichtet sei, im gegenwärtigen Verfahren nicht mehr zur Nachprüfung gestellt werden könne und daß dies auch dann gelten müsse, wenn der Einwand der Vertragsnichtigkeit wegen Geschäftsunfähigkeit eines Beteiligten in dem vorausgegangenen Feststellungsverfahren nicht erhoben worden sei. Sie meint, hierin liege eine Abweichung von BGHZ 43, 144, wonach nur die in der früheren Entscheidung ausgesprochene Rechtsfolge in Rechtskraft erwachse.

Das trifft indessen nicht zu. In dem angeführten Urteil des Bundesgerichtshofes vom 8. Februar 1965, VIII ZR 121/63, stand zur Erörterung, ob die rechtskräftige Abweisung einer Mieträumungsklage den Vermieter hindere, in einem neuen Prozeß auf Feststellung zu klagen, daß das Mietverhältnis durch Kündigung aufgelöst worden sei. Der VIII. Zivilsenat hat dies verneint, weil der Begründung des klageabweisenden Erkenntnisses, nämlich daß der Vermieter nicht wirksam gekündigt habe, keine Rechtskraftwirkung zukomme: Nur die im früheren Urteil ausgesprochene Rechtsfolge, d.h. der vom Richter aus dem vorgetragenen Sachverhalt gezogene Schluß auf das Bestehen oder Nichtbestehen des Klageanspruchs erwachse in Rechtskraft, nicht dagegen die Feststellung der zugrunde liegenden präjudiziellen Rechtsverhältnisse oder sonstige Vorfragen, aus denen der Richter seinen Schluß gezogen habe; rechtskräftig geworden sei demnach allein der Urteilsausspruch, daß dem Vermieter im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Vorprozesses kein

Anspruch auf Räumung zugestanden habe, während die Entscheidung darüber, ob das Mietverhältnis durch Kündigung beendet worden sei oder nach wie vor bestehe, von der Rechtskraft nicht mit erfaßt werde.

Zu Unrecht möchte die Rechtsbeschwerde diese Erwägungen auf den vorliegenden Fall angewendet wissen mit dem Ergebnis, daß der frühere Beschluß des Oberlandesgerichts vom 28. Mai 1965 den Antragsgegner nicht daran hindere, auch im gegenwärtigen Verfahren geltend zu machen, er brauche infolge Nichtigkeit des notariellen Vertrages vom 19. Februar 1963 überhaupt kein Taschengeld zu bezahlen. Der Sachverhalt in BGHZ 43, 144 und der jetzt zur Entscheidung stehende unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt. Während dort die Beendigung oder das Weiterbestehen des Mietverhältnisses eine bloße Vorfrage war, handelt es sich hier, soweit das Oberlandesgericht im Jahre 1965 dem Antrag auf Herabsetzung des Taschengeldes teilweise den Erfolg versagt hat, um die vom Richter ausgesprochene Rechtsfolge selbst und nicht nur um ein vorgreifliches Rechtsverhältnis. Der Antragsgegner wollte damals erreichen, daß er anstelle des Monatsbetrages von 200 DM, zu dessen Zahlung er sich vertraglich verpflichtet hatte, lediglich 50 DM zu zahlen brauchte. Das Oberlandesgericht hat diesem Begehren insoweit stattgegeben, als es feststellte, der Taschengeldanspruch des (jetzigen) Antragstellers habe sich von einem bestimmten Zeitpunkt ab auf monatlich 130 DM ermäßigt; den weitergehenden Herabsetzungsantrag hat es abgewiesen. Darin lag nach allgemeinen Grundsätzen

(BGHZ 7, 174, 183) die positive Feststellung, daß in Höhe der Teilabweisung, also von 80 DM im Monat, der Anspruch zu Recht besteht. Diese Feststellung ist, da sie keine Vorfrage, sondern den Anspruch als solchen zum Gegenstand hatte, in materielle Rechtskraft erwachsen (§ 322 Abs. 1 ZPO). Daß der Antragsteller sich in jenem früheren Verfahren noch nicht auf die angebliche Geschäftsunfähigkeit seiner Mutter im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berufen hatte, beeinträchtigt die Rechtskraftwirkung nicht; denn sie besteht unabhängig von dem Tatsachenstoff, den die Beteiligten dem Gericht damals vorgetragen hatten.

Soweit daher das Oberlandesgericht von dem Bestehen einer Zahlungsverpflichtung in Höhe von monatlich 80 DM ausgegangen ist und den Antragsgegner mit seinem Einwand, er schulde überhaupt kein Taschengeld, im jetzigen Verfahren nicht mehr gehört hat, ist es nicht von BGHZ 43, 144 abgewichen. Im übrigen würde, selbst wenn eine solche Abweichung vorläge, der angefochtene Beschluß nicht im Sinne von § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG auf ihr beruhen. Denn hinsichtlich des überschießenden Forderungsteiles von 50 DM im Monat ist die Frage der Geschäftsunfähigkeit sachlich geprüft und nach durchgeführter Beweisaufnahme verneint worden; daß das Oberlandesgericht diese Frage für die vorerwähnten 80 DM, falls es sich insoweit nicht durch Rechtskraft gebunden fühlte, anders entschieden hätte, erscheint den Umständen nach ausgeschlossen.

2.) Bei Würdigung des Beweisergebnisses soll das Oberlandesgericht nach Ansicht der Rechtsbeschwerde einen zu strengen Maßstab angelegt haben und damit von dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1952, IV ZR 25/52 (BGHZ 7, 116) abgewichen sein. Während sich laut dieser Entscheidung der Richter bei seiner Überzeugungsbildung mit einem für das praktische Loben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen müsse (S. 120 aaO), fordere der angefochtene Beschluß für den Nachweis, daß die Mutter des Antragsgegners bei Abschluß des Vertrages vom 19. Februar 1963 geschäftsunfähig gewesen sei, eine Wahrscheinlichkeit von über 90 %. Damit würden, so meint die Rechtsbeschwerde, die Anforderungen an die Beweiswürdigung überspannt, zumal da der Sachverständige Dr. H. [REDACTED] es in seinem Gutachten für gerechtfertigt erklärt habe, eine Entmündigung wegen Geistesschwäche auszusprechen.

Die behauptete Abweichung liegt jedoch nicht vor. Ob die Mutter des Antragsgegners sich bei Vertragsabschluß in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden und seiner Natur nach nicht bloß vorübergehenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, ist vom Oberlandesgericht sorgfältig geprüft worden. Es hat sich nicht mit den Beweisen zufrieden gegeben, die in dem vorausgegangenen - zweiten - Verfahren 9 LwH 49/66 erhoben worden waren (insbesondere mit dem damaligen Gutachten des Sachverständigen Dr. M. [REDACTED], der den Nachweis der Geschäftsunfähigkeit für nicht geführt erachtete), sondern es hat darüber hinaus im vorliegenden Verfahren weitere Zeugen vernommen und in der Person des Landesobermedizinalrates Dr. H. [REDACTED] einen weiteren Sachverständigen zu

Rate gezogen, von dem es sich ein schriftliches Gutachten erstatten ließ und den es dann auch noch persönlich eingehend befragt hat. Wenn ihm die Beurteilung H■■■■■, wonach Geschäftsunfähigkeit "mit großer bis sehr großer Wahrscheinlichkeit" vorgelegen haben soll, nicht ausreichte, um seine richterliche Überzeugung, daß es sich in der Tat so verhalten habe, zu begründen, so liegt darin keine Überspannung der Anforderungen, wie sie in BGHZ 7, 116 an die richterliche Überzeugungsbildung gestellt worden sind.

Der IV. Zivilsenat hatte in jener Entscheidung eine Beurteilungsweise mißbilligt, die bei der Würdigung gutachterlicher Feststellungen von der schablonenhaften Vorstellung eines mathematisch bestimmten Wahrscheinlichkeitsgrades ausging, und hatte demgegenüber auf die Notwendigkeit hingewiesen, in Zweifelsfällen durch nähere Befragung des Sachverständigen aufzuklären, welche Wahrscheinlichkeitsstufen er bei seiner Gutachtertätigkeit allgemein zu unterscheiden pflege (S. 119 aaO). Gerade dies hat aber im vorliegenden Fall auch das Oberlandesgericht getan; es ist also keineswegs in den angedeuteten Fehler einer schablonenhaften Betrachtung verfallen. In der Sitzung vom 28. November 1968 wurde nämlich dem Sachverständigen Dr. H■■■■■ Gelegenheit gegeben, die "Skala seiner Beurteilungen" (S. 120 oben aaO) mit allen Einzelheiten zu erläutern und dem Gericht darzutun, was er unter "Wahrscheinlichkeit", "großer Wahrscheinlichkeit", "sehr großer Wahrscheinlichkeit" und "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" jeweils verstehe; die letztgenannte Wahrscheinlichkeitsstufe war nach H■■■■■ Ansicht im vorliegenden Fall nicht erreicht.

Daß das Oberlandesgericht, wenn es zum Nachweis der Geschäftsunfähigkeit einen "praktisch einer Gewißheit gleichkommenden" Wahrscheinlichkeitsgrad für erforderlich hielt, sich damit in Widerspruch zur Auffassung des IV. Zivilsenats gesetzt hätte, der einen "für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit" genügen läßt (S. 120 unten aaO), ist nicht ersichtlich.

3.) Da es mithin an einer Abweichung fehlt, ist die Rechtsbeschwerde nicht statthaft. Sie muß infolgedessen ohne sachliche Prüfung des angefochtenen Beschlusses als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 44, 45 LwVG.

Dr. Augustin

Rothe

Dr. Grell